



## Reglement für die Benutzung der Reitanlagen

### 1. Allgemein

Die Reitanlagen sind Eigentum des Reitbahnvereins Trüllikon und sind zur Ausübung und Förderung des Pferdesports und der Freizeitreiterei bestimmt.

Sachgemässe Behandlung und gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf. Das Benützungsreglement regelt einen geordneten Reitanlagenbetrieb.

Dieses Reglement wird von der GV des Reitbahnvereins Trüllikon genehmigt.

#### 1.1 Einzelbenutzung

Reithalle und Reitplatz stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Reitbahnvereins Trüllikon welche die jährliche Benützungsgebühr bezahlt haben zur Verfügung. Die Gebühr wird jährlich durch die GV festgesetzt (gemäss Statuten Art. 23).

Reservierungen von Einzelreitstunden durch Privatpersonen werden nicht bewilligt.

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### 1.2 Kurse

Die Reithalle kann nur für Reitkurse des Reitbahnvereins Trüllikon und des Reitvereins Andelfingen reserviert werden.

Der Reitplatz kann für Vereins- und Fremdreitkurse in Gruppen von mindestens 4 Reitern reserviert werden.

Reservierungen sind dem Materialverwalter frühzeitig zu melden, dieser orientiert den Präsidenten und publiziert die Reservation mind. 2 Wochen vorher am Anschlagbrett.

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### 1.3 Arbeitseinsatz

Jede/r Benutzer/in unserer Anlagen mit Jahresabonnement wird verpflichtet, pro Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz von 3 Stunden zu leisten.

Mit der jeweils anfangs Jahr versandten Rechnung für die Benutzung werden die Daten für die möglichen Arbeitseinsätze bekanntgegeben und die Benutzer aufgefordert, sich betr. gewünschten Einsatz via Homepage/Doodle direkt einzutragen.

Wenn sich der Benutzer nicht aktiv darum bemüht, wird ihm der Betrag von 50.— zusätzlich verrechnet.

**Die Anpassung des Benützungsreglementes erfolgt per sofort.**

## 2. Reitanlagenordnung

### 2.1 Hallenordnung

#### 2.1.1 Ausserhalb der Halle

Transporter und PW's sind geordnet zu parkieren. Die Flurstasse (Eingang Reithalle) ist frei zu halten.

Auf dem ganzen Areal ist das Ausmisten der Transporter untersagt.

Der Parkplatz ist sauber zu halten.

#### 2.1.2 In der Halle

Das Eintragen im Benützungsjournal ist für jeden Benutzer obligatorisch.

Alle Benutzer sind verpflichtet die Halle in Ordnung und sauber zu verlassen.

- Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn ist generell „Türe frei“ zu rufen.
- Hunde sind an der Leine zu führen und in der Reithalle nicht zulässig. Eine Anbindevorrichtung ist ausserhalb der Reithalle vorhanden.
- Longieren ist nur im Einverständnis der anderen Reiter erlaubt und hat auf wechselnden Stellen zu erfolgen.
- Unbeaufsichtigtes Freilaufen lassen der Pferde in der Halle ist zur Schonung des Hallenbodens grundsätzlich verboten.
- Das anfressen der Holzverkleidungen und der Hindernisse ist zu verhindern.
- Das Abfüttern der Pferde ist nicht erlaubt.
- Zur Schonung des Hallenbodens sind Pferdeäpfel aus der Reitbahn zu entfernen und zu entsorgen.
- Die Schubkarre ist auf dem Miststock zu leeren.
- Hindernismaterial versorgen.
- Bodenmaterial ausebnen und Hufschlag einräumen.
- Beim Verlassen der Halle sind die Pferdehufe auszukratzen.
- Tribüne, Vorraum und Vorplatz sind sauber zu halten.
- Beim Verlassen der Halle Lichter löschen, Radio abschalten und Türe schliessen.

## 2.2 Reitplatzordnung

Das Eintragen im Benutzungsjournal ist für jeden Benutzer obligatorisch.  
Alle Benutzer sind verpflichtet den Reitplatz in Ordnung und sauber zu verlassen.

- Transporter sind bei der Reithalle zu parkieren.
- Gefallene Hindernisse sind wieder zu erstellen.
- Am Boden liegende Stangen in die Halterungen legen.
- Beim Verlassen des Reitplatzes Türe schliessen.

### 2.2.1 Fremdnutzung Reitplatz

Tarife für Reitergruppen welche keine Reitanlagen-Jahresgebühren entrichten:

Tarif pro Stunde	Fr. 20.00 / Reiter
Kurse ½ Tag	Fr. 100.00 Kurspauschale
Kurse ganzer Tag	Fr. 200.00 Kurspauschale

Die Gebühr wird jährlich durch die GV festgesetzt.

## 3. Beschädigungen aller Art

Beschädigungen an Reitanlagen und Material sind unverzüglich dem Materialverwalter zu melden.  
Grundsätzlich sind solche durch den Verursacher zu beheben, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

## 4. Schlussbestimmung

Die Regelungen und Vorschriften betreffend Benützung der Reitanlagen sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen das Reglement werden durch den Vorstand wie folgt geahndet:

- a.) mündliche Verwarnung
- b.) schriftliche Verwarnung
- c.) Reitanlagenverbot

Zusätzliche Anordnungen des Vorstandes sind zu befolgen.

Reitbahnverein Trüllikon, 20. Mai 2022

Die Präsidentin  
*Beatrix Badertscher*

Die Aktuarin  
*Tanja Vollenweider-Hablützel*